

Unterstützungsrichtlinien ab 1. Januar 2023

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Bern umschreibt den Zweck der Sozialhilfe wie folgt:

Die Sozialhilfe nach diesem Gesetz sichert die gemeinsame Wohlfahrt der Bevölkerung und ermöglicht jeder Person die Führung eines menschenwürdigen und eigenverantwortlichen Lebens. SHG BE Art. 1

In den weiteren Artikeln im Sozialhilfegesetz, der Sozialhilfeverordnung und den SKOS- und BKSE Richtlinien werden die Voraussetzungen, Rechte und Pflichte sowie der Umfang der Sozialhilfe verbindlich festgehalten. Daraus ergeben sich folgende, für den Sozialdienst Region Wattenwil geltende Ansätze:

Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL

Der GBL entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushaltungen und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar. Der GBL richtet sich nach der Anzahl Personen im Haushalt, sowie dem Aufenthaltsstatus.

Anzahl Personen	GBL	GBL pro Pers.	GBL VA	GBL VA pro Pers.
1 Person	CHF 977		CHF 830	
2 Personen	CHF 1'495	CHF 747.50	CHF 1'271	CHF 635.50
3 Personen	CHF 1'818	CHF 606	CHF 1'545	CHF 515
4 Personen	CHF 2'090	CHF 522.50	CHF 1'777	CHF 444.25
5 Personen	CHF 2'364	CHF 472.80	CHF 2'009	CHF 401.80
Pro weitere Person	+ CHF 200		+ CHF 170	

Bitte auch den Abschnitt "Junge Erwachsene" beachten. GBL VA muss individuell beurteilt werden!

Folgende Aufwendungen sind im GBL enthalten:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnungsnebenkosten
- Laufende Haushaltführung (Reinigung / Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- Kleine Haushaltgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (Telefon, Post)
- Bildung und Unterhaltung (z.B. *Radio/TV-Konzession und -Geräte, Computer, Drucker*, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Kursiv geschrieben sind Aufwendungen, die nicht monatlich anfallen.

Medizinische Grundversorgung

- Prämien der Krankenversicherung (nur KVG), Selbstbehalt und Franchisen
- Einfache Zahnbehandlungen (vor der Behandlung ist ein Kostenvoranschlag einzureichen)

Situationsbedingte Leistungen

Aufgrund der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Situation und nach spezieller Prüfung sind weitere Leistungen möglich. Ebenso wird die Hausrat-und Privathaftpflichtversicherung, wie auch der AHV-Mindestbeitrag bei Nichterwerbstätigen zusätzlich vergütet.

Wohnungskosten

Die Miete richtet sich nach der Haushaltgrösse:

1 Person	CHF 1'000
2 Personen	CHF 1'200
3 Personen	CHF 1'400
4 Personen	CHF 1'500
5 Personen	CHF 1'600
6 Personen	CHF 1'750

Zusätzlich werden die Nebenkosten übernommen. Als Richtgrösse gilt dabei 15% der Nettomiete. Die Kosten für Garage und oder Parkplatz werden nur in Ausnahmefällen übernommen

Zulagen (Integrationszulagen IZU und Einkommensfreibetrag EFB)

Je nach Situation kann eine Integrationszulage IZU von CHF 100.-- oder ein Einkommensfreibetrag EFB ausgerichtet werden. Eine IZU aufgrund der Betreuung von eigenen Kindern wird nur ausgerichtet, bis das jüngste Kind den 1. Geburtstag erreicht hat. Der EFB richtet sich nach dem Beschäftigungspensum.

Arbeitspensum	EFB	EFB	EFB
	Einkommensfreibetrag	Alleinerziehende*	Berufslehre
01 – 20 %	CHF 200	CHF 300	
21 – 30 %	CHF 250	CHF 350	
31 – 40 %	CHF 300	CHF 400	
41 – 50 %	CHF 350	CHF 450	
51 – 60 %	CHF 400	CHF 500	
61 – 70 %	CHF 450	CHF 550	
71 – 80 %	CHF 500	CHF 600	
81 – 90 %	CHF 550	CHF 650	
100 %	CHF 600	CHF 700	CHF 300

^{*} EFB für Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern unter 16 Jahren

Pro Haushalt bis 5 Personen sind die möglichen Zulagen auf CHF 850.--, bei über 5 Personen auf maximal CHF 1'000.-- limitiert.

Sanktionsmöglichkeiten

Befolgt eine unterstützte Person die Auflagen oder Weisungen des Sozialdienstes nicht oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, kann dies zu Sanktionen in Form einer Leistungskürzung von bis zu 30 % vom Grundbedarf für den Lebensunterhalt führen.

Junge Erwachsene

Als junge Erwachsene gelten in der Sozialhilfe alle Personen zwischen dem 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr. Von jungen Erwachsenen wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern oder in einer Zweckwohngemeinschaft leben. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt, wie auch die max. Höhe einer allfälligen Miete ist in der Regel tiefer als oben festgehalten.

Für Fragen stehen die Sozialarbeiter*innen gerne zur Verfügung.

Sozialdienst Region Wattenwil, Grundbachstrasse 4, Postfach 98, 3665 Wattenwil Telefon 033 359 59 61 • www.wattenwil.ch • sozialdienst@wattenwil.ch

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 08.00 - 11.30 und 14.00 - 17.00 Uhr

Mittwoch geschlossen Freitag 08.00 - 11.30 Uhr

Der Sozialdienst Region Wattenwil ist zuständig für die Gemeinden Blumenstein, Burgistein, Forst-Längenbühl, Gurzelen, Pohlern, Seftigen, Uebeschi und Wattenwil